

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 3748/2021

Tagesordnungspunkt

Überplanmäßige Ausgaben an die kommunalen Verkehrsunternehmen PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz und RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH zum Ausgleich von Mindereinnahmen und Mehrausgaben im Jahr 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie in den Betriebszweigen außerhalb des öffentlichen Personennahverkehrs

Beratungsfolge	Art	Termin	Abstimmung
Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr	N	04.05.2021	einstimmig angenommen
Kreis- und Finanzausschuss	N	11.05.2021	einstimmig angenommen
Kreistag Greiz	Ö	25.05.2021	

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Kreistag Greiz beschließt für das Haushaltsjahr 2021 eine überplanmäßige Ausgabe in der HHSt 79200.71500 in Höhe von 300.350,33 € zur Gewährung einer Beihilfe unter Beachtung der Kommissionsentscheidung SA.61744 vom 12.02.2021 (Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020) an die PRG Personen- und Reiseverkehrs-GmbH Greiz.
2. Der Kreistag Greiz beschließt für das Haushaltsjahr 2021 eine überplanmäßige Ausgabe in der HHSt 79200.71500 in Höhe von 34.549,75 € zur Gewährung einer Beihilfe unter Beachtung der Kommissionsentscheidung SA.61744 vom 12.02.2021 (Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020) an die RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben i. H. v. insgesamt 334.900,08 € erfolgt aus der im Zusammenhang mit der Corona Pandemie vom Freistaat Thüringen ausgereichten allgemeinen Stabilisierungszuweisung nach dem Thüringer Gesetz zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen (HHSt 90000.06102).

3. Der Kreistag Greiz ermächtigt den Vertreter des Gesellschafters, die zur Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse zu fassen.

Martina Schweinsburg

1. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Landkreis Greiz ist gemäß Gesellschaftsvertrag Alleingesellschafter der kommunalen Verkehrsunternehmen PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz und RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH (jeweils § 3 des Gesellschaftsvertrages). Gemäß § 109 (1) Thür-KO wird der Landkreis Greiz in der Gesellschafterversammlung durch den Landrat vertreten. Nach den Regelungen in den Gesellschaftsverträgen muss der Landrat vor seiner Stimmabgabe den Beschluss des Kreistages herbeiführen.

Der öffentliche Personennahverkehr hat bedingt durch die COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 erhebliche Einnahmeverluste in allen Betriebszweigen zu verzeichnen. Gleichzeitig stiegen die Aufwendungen für Hygiene und Reinigung.

Der Ausgleich der Einnahmeverluste im öffentlichen Personennahverkehr wurde für den Zeitraum 01.03.2020 bis 31.08.2020 durch die Unternehmen selbst und für den Zeitraum 01.09.2020 bis 31.12.2020 durch den Landkreis als Aufgabenträger über den ÖPNV-Rettungsschirm Thüringen geltend gemacht und auch bewilligt. Damit werden die Mindereinnahmen aus fehlenden Fahrgelderlösen und fehlenden gesetzlichen Ausgleichsleistungen gedeckt.

Neben dem öffentlichen Personennahverkehr führen die Unternehmen des Weiteren Gelegenheits- und Vertragsverkehre, freigestellten Schülerverkehr und andere Subunternehmerleistungen aus. Ziel dieser Nebentätigkeiten ist es, mit den erwirtschafteten Erlösen den eigenwirtschaftlichen Kostendeckungsgrad zu erhöhen und damit den Landkreis Greiz als Aufgabenträger von ansonsten höheren Ausgleichszahlungen zu entlasten. Aufgrund der mit der Pandemie verbundenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens sind jedoch auch in diesen Bereichen erhebliche Einnahmeverluste zu verzeichnen.

Die Inanspruchnahme der allgemeinen von Bund und Land Thüringen bereitgestellten Corona-Hilfen für die verschiedenen Wirtschaftsbereiche kommt für die genannten Unternehmen nicht infrage, da im Gegensatz zu den privaten Verkehrsunternehmen öffentliche Unternehmen von diesen Programmen ausgeschlossen sind.

Die im Zeitraum März bis Dezember 2020 aufgelaufenen Gesamtschäden stellen sich wie folgt dar:

	PRG (in €)	RVG (in €)
Mindererlöse	-843.183,88	-437.751,33
Mehraufwand	- 45.515,08	-3.902,65
Minderaufwand	38.541,12	77.766,27
Mehrerlöse	5.046,69	7.954,41
Schadenssumme	-845.111,15	-355.933,30
Ausgleichszahlungen auf der Grundlage des ÖPNV-Corona-Rettungsschirms		
- Direktzahlungen an Unternehmen durch den Freistaat Thüringen	355.787,42	176.793,05
- Ausgleichszahlungen des Aufgabenträgers aus Mitteln des Freistaates Thüringen	188.973,40	144.590,50
Ungedeckte Schadenssumme	-300.350,33	-34.549,75

Da die COVID-19-bedingten Schäden, die sich überwiegend in fehlenden Erlösen niederschlagen, sofort liquiditätswirksam werden, sind die Unternehmen zwingend darauf angewiesen, dass ein zeitnaher und vollständiger Ausgleich der Schäden erfolgt - auch um die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaften weiter zu gewährleisten.

2. Lösung

Zum Ausgleich dieser fehlenden Finanzierungsmittel und Sicherung der Liquidität der Unternehmen wird eine überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2021 vorgeschlagen zur Gewährung von Gesellschafterzuschüssen an die Unternehmen, die diese bisher ungedeckten Schäden außerhalb des Betriebszweiges ÖPNV aus dem Jahr 2020 ausgleichen.

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist seine beihilferechtliche Zulässigkeit.

Ergänzend zur bisherigen Praxis, dass Beihilfen, die ein EU-Mitgliedstaat einem Unternehmen zukommen lässt, nach der sog. „De-minimis-Verordnung“ gemäß VO (EU) 1407/2013 zulässig sein können, hat die EU-Kommission aufgrund der Verwerfungen durch die Corona-Krise zusätzliche Beihilfen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaates als mit dem europäischen Binnenmarkt vereinbar angesehen.

Auf Basis der von der Europäischen Kommission genehmigten „Vierten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“, auch „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ genannt, sind beihilfegebende Stellen nunmehr für eine Übergangszeit vom 19.03.2020 bis zum 31.12.2021 berechtigt, Unternehmen Klein-beihilfen in Höhe eines Betrages von maximal 1.800.000 € zukommen zu lassen.

Bisher wurde nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen im Jahr 2020 ein Investitionszuschuss in Höhe von 300.000,00 € an die PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH gewährt. An die RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH erfolgte auf dieser Grundlage bisher keine Zahlung.

Es ist deshalb geplant, die überplanmäßigen Gesellschafterzuschüsse in Höhe von

300.350,33 €	an die PRG und
34.549,75 €	an die RVG

nach der „*Vierten geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020*“ auszuführen, zweckgebunden ausschließlich für die Deckung COVID-19-bedingter Schäden aus dem Jahr 2020 in den Betriebszweigen außerhalb des öffentlichen Personennahverkehrs.

Mit diesen geplanten Zahlungen wird die zulässige Obergrenze entsprechend der vorgenannten Regelung nicht überschritten. Die Möglichkeit, unabhängig davon auch nach Auslaufen der Regelungen der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020/2021“, Beihilfen im Rahmen der „De-minimis-Zuwendung“ (Bagatellbeihilfe) zu gewähren, bleibt unberührt.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben i. H. v. insgesamt 334.900,08 € erfolgt aus der im Zusammenhang mit der Corona Pandemie vom Freistaat Thüringen ausgereichten allgemeinen Stabilisierungszuweisung nach dem Thüringer Gesetz zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen (HHSt 90000.06102).

3. Alternativen

Den überplanmäßigen Ausgaben wird nicht zugestimmt.

Die ungedeckten Schäden wirken sich unmittelbar auf die Liquiditätslage der Unternehmen aus, die durchgängige Zahlungsfähigkeit ist gefährdet. Des Weiteren schlagen sich die fehlenden Einnahmen direkt im Jahresergebnis 2020 nieder mit der Folge einer Erhöhung des Bilanzverlustes. Damit sind insbesondere bei der PRG ernstzunehmende Finanzierungsprobleme nicht ausgeschlossen.

4. Finanzielle Auswirkungen auf den Kreishaushalt	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme:	334.900,08 €	
Veranschlagung im Haushaltsjahr:	2021	
HH-Stelle:	79200.71500	
HH-Ansatz:	4.748.890,00 €	
Erläuterung: Gewährung von Gesellschafterzuschüssen an die kommunalen Verkehrsunternehmen PRG und RVG zum Ausgleich von bisher ungedeckten COVID-19-bedingten Schäden aus dem Jahr 2020 in den Betriebszweigen außerhalb des ÖPNV.		
4.1 Mehrbedarf	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Höhe des Mehrbedarfes:	334.900,08 €	
Deckung des Mehrbedarfes:	HHSt 90000.06102 Corona-Stabilisierungszuweisung	
über- / außerplanmäßiger Eigenmittelbedarf	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Höhe des über- / außerplanmäßigen Eigenmittelbedarfes	€	
4.2 Folgekosten /-lasten	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Erläuterung:		
Greiz, <u>21.04.2021</u>	Greiz, <u>21.04.2021</u>	
 Becker Amtsleiterin Kämmerei	 Täubert Leiter Büro Landrat	